

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.130/0085-IV/10/2018

Wien, am 23. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. September 2018 unter der **Nr. 1733/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Zahlung von Förderungen an den Österreichischen Pennäler Ring (ÖPR) und die letzten diesbezüglichen Anfragebeantwortungen (263/AB und 970/AB) des Abg. Dr. Noll“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

- *Art. 52 B-VG begründet ein Recht des Parlaments und eine Pflicht der Mitglieder der Bundesregierung. Die Antwortpflicht der Mitglieder der Bundesregierung ist herrschende Lehre¹. Ebenso beurteilt das der VfGH². Weshalb beantworten Sie zulässige Anfragen (wie 263/J und 984/J, beide aus 2018) aus ihrem Vollzugsbereich nicht?*

Einleitend darf ich festhalten, dass ich – ausgehend von diesen das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG betreffenden Vorgaben der

¹ Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, Manz, 1999, zu § 91 GOG, S 372 ff; Kahl, zu Art 52 Abs 1, 2-4 B-VG, in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art 52 Abs 1,2-4 B-VG; Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung, Verlag des ÖGB, 1977, S 175; Kopetzki, Antwortpflicht und "Ministerzensur", JBI 1980, S 561; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, aus der Reihe: Studien zu Politik und Verwaltung, Brünner/Mantl/Welan (Hrsg.), Band 54, Böhlau Verlag, 1995, S 80

² VfSlg 1454/1932: "Die Befugnis zur Prüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung, die Artikel 52 B.- V. G. dem Nationalrat und dem Bundesrat einräumt, unterliegt in s a c h l i c h e r Hinsicht allerdings keiner Einschränkung. Der Nationalrat

Bundesverfassung und in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung dieses Rechtes der Abgeordneten zum Nationalrat für die parlamentarische Kontrolle der

Bundesregierung – an mich gerichtete Anfragen seit meiner Ernennung zur Bundesministerin für Frauen, Familie und Jugend stets beantwortet habe.

Dies gilt auch für jene Anfragen, auf welche in der hier zu beantwortenden Anfrage Bezug genommen wird, nämlich die Anfragen Nr. 263/J vom 9. Februar 2018 und Nr. 984/J vom 6. Juni 2018.

Da die Fragen 5, 6 und 7 der Anfrage Nr. 263/J vom 9. Februar 2018 und die Fragen 1, 2, 3, 6, 11, 12 und 14 der Anfrage Nr. 984/J vom 6. Juni 2018 nach meinem Verständnis dahin zu verstehen waren, dass damit im gegebenen Zusammenhang meine persönliche Meinung und Einstellung erfragt wird, was nach der Staatsrechtslehre, auf die auch in der Anfrage Nr. 1733/J vom 25. September 2018 verwiesen wird,³ die Grenzen des Interpellationsrechtes überschreiten würde, habe ich diese Fragen mit Verweis auf die maßgebliche staatsrechtliche Literatur beantwortet.

Zu den mir als Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend zurechenbaren Verwaltungstätigkeiten habe ich, wie verlangt, durch meine Antworten zur Frage 16 in der Anfrage Nr. 263/J vom 9. Februar 2018 in meiner Beantwortung vom 9. April 2018 (GZ: BKA-353.130/0009-1/4/2018) und zu den Fragen 8, 9 und 10 in der Anfrage Nr. 984/J vom 6. Juni 2018 in meiner Beantwortung vom 6. August 2018 (GZ: BKA-353.130/0046-IV/10/2018) Auskunft erteilt. Diesen Antworten ist zu entnehmen, dass in den konkreten Fällen die für die Gewährung der Förderung nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz und den Förderungsrichtlinien maßgeblichen Voraussetzungen auf der Grundlage der Vereinsstatuten und der Angaben des Förderungswerbers, der sich zu den Grundsätzen der Jugendarbeit gemäß § 3

und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung in allen ihren Beziehungen in vollem Umfang zu überprüfen".

³ *Arno Kahl*, Art. 52 B-VG, in *Korinek/Holoubek et al (Hrsg) Kommentar Bundesverfassungsrecht* (10. Lfg 2011) Rz. 25 mit weiteren Nachweisen. Siehe dazu auch die bei *Siegbert Morscher*, *Die parlamentarische Interpellation* (1973) 435 FN 169 angeführten weiterführenden Verweise auf die Staatspraxis.

Bundes-Jugendförderungsgesetz bekennt, eingehend geprüft und als erfüllt angesehen worden sind.

Mit besten Grüßen

Dr. Juliane Bogner-Strauß

